

RS OGH 1985/10/17 6Ob32/85, 6Ob16/88, 2Ob151/16v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1985

Norm

AnerbenG §11

Rechtssatz

Die Möglichkeit eines Abverkaufes von Grundstücken hat bei der Ermittlung des Übernahmepreises grundsätzlich außer Ansatz zu bleiben, weil nach den erkennbaren Zielen des Anerbenrechtes Erbhöfe in ihrer tatsächlich vorhandenen Betriebsgröße und nicht bloß in ihrem theoretischen Mindestmaß im Erbwege derart in die Hand einer einzigen natürlichen Person übergehen sollen, daß diese wohl bestehen könne.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 32/85
Entscheidungstext OGH 17.10.1985 6 Ob 32/85
- 6 Ob 16/88
Entscheidungstext OGH 14.07.1988 6 Ob 16/88
- 2 Ob 151/16v
Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 151/16v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0050371

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at